

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert
Autor: Graf, Walter
Kapitel: 6. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

li Winter stellte eine Rechnung von 530 Gulden, die Taggelder für die Richter, Schreiber und den Hornusser Keller als Anwalt des Stiftes betrug etwas über 300 Gulden, und für die Ausfertigung des Bereins bezog das Kameralamt pro Item zehn Kreuzer oder drei Batzen, was eine Taxe von 1022 Gulden 9 Batzen rauher Währung ergab.⁸⁰

Die Bodenzinsen waren übrigens verhältnismässig bescheiden. Nach dem Johanniter-Bodenzinsberein für Möhlin von 1721 mussten für eine Jucharte Acker durchschnittlich zwei Viertel Korn und ein Viertel Hafer gezinst werden.⁸¹ Bei festen Geldabgaben fuhren die Untertanen dank der laufenden Geldentwertung noch besser. Wohin auch immer die Zinsen entrichtet werden mussten, war der Bauer der tatsächliche Eigentümer des Bodens; er konnte Grundstücke verkaufen, vererben oder auch als Pfand einsetzen. Die darauf lastenden Abgaben wurden einfach auf den neuen Eigentümer übertragen.

6. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen

I. Grundlagen

Mit modernen Vorstellungen und Begriffen ist dem Wesen des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen nicht ohne weiteres beizukommen. Was hat die Untertanen dazu bewogen, die Herrschaft anzuerkennen und ihr jahrhundertlang Abgaben zu entrichten? Es ist kaum denkbar, dass es ein blosses sich Beugen vor der Macht und Gewalt gewesen ist. Es muss vielmehr ein Bewusstsein einer beide Teile umfassenden Gemeinschaft, ein Gefühl, aufeinander angewiesen und miteinander verbunden zu sein, gegeben haben, das stärker war als die zahlreichen Spannungen und Gegensätze.

Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung bedeutete Herrschaft nicht ein autoritäres, einseitiges, lediglich nach dem Willen des Herrschenden ausgerichtetes Gewaltverhältnis, sondern ein vertragsähnlicher Rechtszustand, der auf einer ungeschriebenen Dauervereinbarung be-

⁸⁰ StAA 6498.

⁸¹ Nach Schib, Möhlin, S. 89.

ruhte, die nicht einseitig aufgehoben werden konnte.¹ Diese Idee vom Vertragscharakter der Herrschaft war auch noch im Zeitalter des Absolutismus lebendig. Im gleichen Masse, wie die Gemeinde ihre Rechtslage als öffentlich-rechtlicher Verband mit eigenen Befugnissen verbessern konnte, verlor sie den Charakter eines blossen Objekts der Herrschaft. So gab es im Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen nicht nur ein Oben und Unten, sondern auch ein Nebeneinander auf der Basis gegenseitiger Verpflichtung und Leistung. Einen fassbaren Niederschlag findet diese vertragsähnliche Uebereinkunft in der Huldigung der Untertanen und der damit verbundenen Bestätigung der bisherigen Rechte und Freiheiten durch die Herrschaft. Die Untertanen verpflichteten sich zu Treue und Gehorsam gegen ihren Herrn und seine Beamten; und gleichsam als Gegenleistung erhielten sie die Versicherung, dass man sie bei den bisherigen Privilegien und Gerechtigkeiten belassen wolle, «inmassen dan die hochgedacht römische königliche Mayestät solche gegen empfangung der erbhuldigung gnädigst zugesagt».²

1. Die Huldigung

Die Huldigung als Grundlage und Ausdruck der Bindung der Untertanen an die Herrschaft wurde mit bewusster Feierlichkeit nach traditionellem Zeremoniell vorgenommen. Es war dies eine der wenigen Gelegenheiten, wo die Obrigkeit, bzw. der Staat, sonst mehr oder weniger vage Begriffe, den Untertanen sichtbar gegenübertraten. Besonders festlich waren die Erbhuldigungen für die kaiserlichen Landesherren. Während die beiden privilegierten Stände für sich selbst und ihre Untertanen in Freiburg huldigten, wurden die Städte und Herrschaften von Huldigungskommissionen bereist. Diesen kaiserlichen Kommissionen wurde immer ein pompöser Empfang bereitet, und die Landschaften unterliessen nichts, was dazu beitragen konnte, die hohen Herren gnädig zu stimmen für die Anliegen, die man bei günstiger Gelegenheit vorbrachte. Als Beispiel sei die Erbhuldigung für Kaiser

¹ Nach Bader, Dorfgemeinschaft, S. 234 f.; ders., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, S. 92 u. S. 174; ders., Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, S. 25 ff.; Otto Brunner, Land und Herrschaft, S. 387 ff.

² Privilegienbestätigung Karls VI. für die Herrschaft Rheinfelden vom 23. Januar 1717, Urk. Archiv Fricktal, Nr. 174.

Karl VI. von 1717 beschrieben, die den fricktalischen Untertanen wegen ihrer besonderen Feierlichkeit noch lange im Gedächtnis blieb.³

Am Vormittag des 6. Juni kam die landesherrliche Huldigungskommission in die Herrschaft Rheinfelden. Die Oberamtsräte und sämtliche Gemeindevorgesetzte empfingen sie an der Grenze, nachdem sie vorher gemeinsam eine Messe besucht hatten. Dann begab sich die ganze Gesellschaft zu einem von den drei Landschaften offerierten Essen. Obervogt Scherenberger hatte schon in der Woche vorher vom Amt einen Vorschuss für den Einkauf von Wein verlangt. Vor dem Wirtshaus standen Ehrenwachen des Rheinfelder Landfahmens. Im Laufe des Nachmittags wurde der Kommission eine 25 Punkte umfassende Bittschrift überreicht. Am nächsten Morgen fand die Huldigung der Landschaft Rheintal statt. Wir zitieren aus dem Protokoll: «Den 7. t. in aller frühe verfügte sich ein hohe commission nacher Herthen [und] wurde mit einem salve von der da gestandenen, mit rothen kamisölern, weissen strümpfen und niederen schwarzen hüethen begleithen landtmiliz mit fliegenden landtfahnen nebst lösung [von] 12 pölern empfangen. Alda unter angehörter heiliger mess wurde das ander und nach vollendung das 3. salve gegeben, alsdann denen gesambten unterthanen der landtschaft Rheinthal, welche sich, was zu dem landtfahnen gehörig, in dem gewöhr, die übrige aber sonsten in ordnung vor des H. stuckhauptman Aigners von Zellhausen alldorth habenden haus gestellt, von der hohen commission die proposition wegen etwas eingefallenen regenwetters aus der stuben herab gemacht, das juramentum abgelesen und der ayd wücklich praestiert, auch daraufhin nach von dem H. Hug, ambtman der herrschaft Rheinfelden, gemachter andtworth und dancksagung widerumben in die kirchen gegangen, das Te Deum laudamus gesungen und das 4. mahl aus dem kleinen gewöhr und pöleren geschossen worden . . . Nach vollentem actum erhefte sich eine hohe commission unter dem 5. salve von klein gewöhr und pöleren in vorigem comitat des oberamts und der vorgesetzten auf Rheinfelden.» Beim Einzug in die Stadt übergaben die Behörden feierlich die Schlüssel; anschliessend begab man sich wiederum zu einem Mahl. Der Chronist hatte es wohl noch in bester Erinnerung, als er schrieb: «Die landtschaften liessen ein herrliches tractament in beyseyn aller ehrengästen in gnädig H. Baron von Granmonts behausung aufstellen.» Am 8. Juni folgte die Huldigung der Stadt

³ StAA 6288, I, «Extractus Erbhuldigungs-Protocolli de anno 1717»; vgl. auch StAA 6195, Weisungen der vorderösterreichischen Regierung über die Erneuerung der Freiheiten und was sonst zu machen ist, wenn ein neuer Kaiser das Reich antritt.

Rheinfelden und am nächsten Tag diejenige der beiden Landschaften Möhlinbach und Fricktal in Möhlin, bzw. in Stein. Der Huldigungseid, den die Untertanen dabei ablegten, lautete:

«Dem allerdurchleuchtigsten grossmächtigsten undt unüberwindlichsten fürsten und herren herren Carl dem sechsten, von Gottes gnaden erwehlten römischen kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien, könig, erzherzogen zu Oesterreich, herzog zu Burgundt, Steuer, Cärnten und Württemberg, gefürsteten graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, landgraf in Elsass, werdet ihr geloben und einen leiblichen eydt zu Gott, der übergebenedeitisten, ohne alle mackhel empfangenen jungfrau und mutter Gottes Maria und denen heiligen schwören, dass ihr ihrer römischen kayserlichen undt königlichen catholischen mayestät als erzherzogen zu Oesterreich für eueren allergnädigsten rechten natürlichen erbherren undt landsfürsten undt nach deroselben abgang ihren nechsten erben getreu, gehorsamb und gewertig [sein], auch ihre frommen fürdern, schaden wenden und nachtheil warnen, auch sonst alles das thuen und lassen wellet, als getreu gehorsambe unterthanen ihren natürlichen erbherren und landsfürsten zu thuen schuldig undt mit recht von altem herkommen ist, als euch Gott helff, die übergebenedeitiste, ohne alle mackhel empfangene jungfrau undt mutter Gottes Maria undt alle heiligen. Jedoch, dass solche erbhuldigung den lehens-, kauff- und pfandsinnhaberen an ihrer inhabung, auch dero gericht und gerechtigkeiten, wie auch denen unterthanen an derselbigen ihrer pflicht, so sie dem kauff- undt pfandtsherrn gethan haben, unvergreuflich undt unschedlich sein soll, getreulich und ohne gefehrdte.

Was mir vorgetragen worden undt ich recht undt wohl verstanden, deme werde ich fleissig, getreu undt gehorsambst nachkommen, so wahr mir Gott helff, die übergebenedeitiste, ohne alle mackhel empfangene jungfrau undt mutter Gottes Maria und alle liebe heiligen.»⁴

2. Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten

Die Untertanen der oberrheinischen Kameralherrschaften glaubten sich im Besitze besonderer Rechte und Freiheiten, und in beschränk-

⁴ StAA 6288, Formula Juramenti. — Huldigen mussten alle männlichen Untertanen vom 16. bis 60. Altersjahr.

tem Ausmasse waren sie es auch tatsächlich.⁵ In Bittschriften und besonders in Gesuchen um Verschonung vor Verpfändungen beriefen sie sich überdies gerne darauf, dass sie zu den ältesten Stammländern der habsburgischen Kaiserfamilie gehörten und sich stets durch besondere Treue ausgezeichnet hätten. Und in den kaiserlichen Privilegienbestätigungen trug man diesem Umstande wirklich Rechnung, indem den Landschaften zugesichert wurde, «in ansehung ihrer unseren vorforderen am reich und unserem durchleuchtigsten erzhaus, und zwar schon von kaysern Rudolpho I. als landgrafen zu Habspurg und Rheinfeldern über fünff saecula her, bekanterdingen treudevotist geleisten allerunterthänigsten diensten und pflichteyfers, all und jede ihre nach und nach erlangte und vorhin bestätigte privilegien, gnaden und freyheiten allergnädigst zu confirmieren».⁶

Gleich wie beim Regierungsantritt eines Kaisers wurden die alten Rechte und Freiheiten der Untertanen auch jedesmal bestätigt, wenn ein neuer Obervogt die Herrschaft übernahm. Der Freiherr von Stotzingen beispielsweise legte am 3. September 1740 folgende Erklärung ab: «Khundt und zu wüssen seie hiemit mäniglich, demnach ich Maximilianus freyherr von Stotzingen, herr zu Heidorf, ihro römischer kaiserlicher undt königlicher catholischer Mayestät obrist-lieutenant, oberösterreichischer regimentsrath, obervogt beeder herrschaften Rheinfeldern und Laufenburg, auch hauptmann der vier Waldstätten und Schwarzwald ahm Rhein, bey meiner ahngetretenen obervogteyen mich gegen denen underthanen der herrschaft Rheinfeldern vermög ihren alten freyheithen undt habenten allergnädigsten privilegien, dahin sollen reversieren, dass [ich] nemlich selbe bey ihren alten privilegien, gebräuch und guethen gewonheithen schützen, schirmen undt handhaben wolle und solle.»⁷

Tatsächlich respektierte die Obrigkeit die alten lokalen Rechte und Verwaltungsformen, bei aller Tendenz zur Vereinheitlichung und Nivellierung, weitgehend und schützte sie sogar. Was ihr davon im Wege stand, wurde durch vermehrte Kontrollen geschwächt oder durch Einzelbestimmungen modifiziert, aber nie abrupt aufgehoben oder radikal beseitigt. Es ist beispielsweise überhaupt nie ein ernsthafter Versuch

⁵ Vgl. Beschreibung des vorderösterreichischen obern Rheinviertels, GLA 113/195, teilweise zitiert S. 55.

⁶ Privilegienbestätigung Karls VI. für die Herrschaft Rheinfeldern vom 23. Jan. 1717, Urk. Archiv Fricktal, Nr. 174.

⁷ StAA 6195, II. Bei diesen Bestätigungen wurden jeweils auch die Privilegien der privaten Korporationen erneuert, z. B. der Rhein- und Maiengenossen.

unternommen worden, mittels allgemeinen staatlichen Verordnungen eine einheitliche Gemeindeorganisation einzuführen; man hat sich immer mit Einzelmassnahmen auf der Grundlage des Bestehenden begnügt, mit andern Worten: Man ist dem alten Baum nie an die Wurzeln gegangen, sondern hat einfach, je nach Bedürfnis, neue Zweige aufgefropft. So waren selbst noch am Ende des 18. Jahrhunderts die alten Rechte der Herrschaften und Landschaften die tragenden Grundpfeiler der Verwaltung, auch wenn sie unter dem Gestrüpp der im Laufe der Zeit angebrachten Ergänzungen und Veränderungen stellenweise nicht mehr ohne weiteres auf den ersten Blick erkennbar sind.⁸

Von der Seite der Untertanen fehlte es übrigens nicht an Berufungen auf die von der Herrschaft bestätigten Privilegien, im Gegenteil! Bei jeder möglichen Gelegenheit beriefen sich die Bauern auf ihr gutes altes Recht, wobei sich jedoch häufig herausstellte, dass sie davon höchst unklare und verschwommene Vorstellungen besaßen.⁹ Andererseits konnte die Herrschaft gültige und bestätigte Rechte gar nicht ohne weiteres aufheben, denn wo sie das tat, untergrub sie gleichzeitig das Fundament ihrer eigenen Rechtsstellung, die ja auf dem gleichen Verhältnis gegenseitiger Bindung und auf der Ueberzeugung von der Dauer und Gültigkeit des Rechts beruhte.

II. Zusammenarbeit zwischen Obrigkeit und Untertanen

1. Mitwirkung der Gemeinde an der Staatsverwaltung

Wenn wir unsere Kenntnisse nur aus der staatsrechtlichen Literatur und den staatlichen Erlassen der Zeit bezögen, wären wir leicht geneigt, ins alte Lied einzufallen, dass nämlich das gemeindliche Leben im 18. Jahrhundert gänzlich erloschen sei und dass die Gemeinde zu einem völlig bedeutungslosen Anhängsel der Staatsverwaltung abgesunken sei. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass sich die Staatslehre

⁸ Ein treffliches Beispiel für die Kontinuität in Recht und Verwaltung sind u. a. die beiden vom Amt Rheinfelden verfassten «Aufsätze» von 1679 und 1761, die bis in Einzelheiten völlig übereinstimmen. StAA 6544, Beamte u. Verwaltung: «Unergreiflicher aufsatz, wie das ambt Rheinfelden bishero, so vil als bekandt, gehalten undt die underthannen gubernirt worden», 1679, und StAA 6259, Vogtgarben: «Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden», 26. April 1761.

⁹ Vgl. Haselier, Hauenstein, S. 62 und S. 160, Anm. 78.

der Aufklärung zwar gegen alle korporativen Gebilde als lästige Mittler zwischen Staat und Untertanen wandte, weil der absolutistische Staat seine Untertanen direkt ansprechen und erfassen wollte. Wie weit diese Tendenzen aber realisiert wurden, lässt sich nur aus dem Studium der Akten über die tägliche Verwaltungsarbeit der untern staatlichen und halbstaatlichen Behörden erkennen.

Die Existenz der Gemeinde konnte jedenfalls nie geleugnet werden. In der Praxis hatte sich der Staat mit ihr auseinanderzusetzen, denn als Rechtsperson konnte sie klagen und verklagt werden. Karl Siegfried Bader stellt fest, dass die Staatslehre des 18. Jahrhunderts die Gemeinde mehr übergangen oder sich überhaupt nicht mit ihr beschäftigt habe, als dass sie sie hätte beseitigen können; er schreibt: «Fast möchte man sagen: die Dorfgemeinde hat — nicht nur in der Schweiz — trotz allen Bemühungen der Jurisprudenz das Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung überstanden.»¹⁰

Tatsächlich hätte der Staat gar nicht mehr ohne die Mitarbeit der Gemeinde in der Staatsverwaltung auskommen können. Der allmählich aufgebaute Beamtenapparat, der sich wie ein Schleier über die alten lokalen Verwaltungsorganisationen legte, vermochte diese keineswegs zu ersetzen. Es gab keinen Bereich in der Verwaltung der Untertanengebiete, wo die Obrigkeit nicht darauf angewiesen war, einen grossen Teil der Aufgaben an die Selbstverwaltungsverbände zu delegieren. Man kann sogar füglich sagen, dass praktisch jede Angelegenheit zwischen Staat und Untertan über die Gemeinde, bzw. ihre Behörden, abgewickelt wurde. Selbst bei der Aufstellung der für die Handhabung von Recht und Verwaltung erforderlichen Normen stützte sich die Obrigkeit auf die Mitwirkung der Untertanen.¹¹

Die alten Befugnisse für die Ordnung und Verwaltung der innern Angelegenheiten des Dorfes — wir erinnern etwa an die dörfliche Wirtschaft, die Verwaltung des eigenen Besitzes und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung — blieben der Gemeinde stets überlassen,

¹⁰ Bader, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, S. 19; vgl. auch ders., Dorfgenosenschaft, S. 384 ff. — Die Auffassung, dass die moderne Gemeinde mit ihrer Autonomie eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts sei, ist ebenso falsch wie die Meinung, dass beispielsweise die Stein'schen Reformen eine Wiedererweckung germanisch-mittelalterlicher Zustände gewesen seien. In Wirklichkeit gab es eine Tradition der Gemeinde, die als stabile Grundlage den alten Staat und selbst seinen Zusammenbruch überdauerte. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen altem korporativem Unabhängigkeitsgeist und Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts noch zu wenig erforscht.

¹¹ Vgl. S. 60 f.

und sie trug die Verantwortung dafür selbst dann noch, als der Staat Wege und Ziele durch eine wahre Flut von Erlassen vorzuschreiben begann. Auch auf Gebieten der eigentlichen Staatsverwaltung kam es nie so weit, dass landesfremde Beamte im Dorfe auftauchten und die obrigkeitlichen Befehle ausführten.

In Wirklichkeit nahm der absolutistische Staat der Gemeinde keine Aufgaben weg, sondern bürdete ihr im Gegenteil neue auf. Während an den frühern Gemeindeversammlungen vornehmlich die bekannten wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Angelegenheiten des Dorfes zur Sprache gekommen waren, hatte man sich jetzt zusätzlich noch mit übertragenen Problemen der Staatsverwaltung zu befassen, mit dem Steuerwesen, mit dem Unterhalt der Armen, mit Fragen der Gesundheitsordnung und des Schulwesens und mit der Durchführung all der unzähligen Patente und Verordnungen, die der aufgeklärte Staat zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes und der Kultur erliess. Durch diese Erweiterung des Wirkungskreises über die wirtschaftlichen Aufgaben hinaus erhielt die Gemeinde eine neue Stellung im Staat; sie wurde allmählich ein unentbehrliches Glied der Staatsverwaltung. Zu einer Ausweitung der Selbstverwaltung kam es dadurch indessen nicht, weil die Gemeinde im gleichen Masse, wie die ihr übertragenen Aufgaben wuchsen, sozusagen automatisch in stärkere Abhängigkeit vom Staate geriet, indem seine Organe ihre Aufsichtstätigkeit ausdehnten. In der verstärkten staatlichen Kontrolle der Gemeindeverwaltung darf allerdings nicht nur eine unerwünschte Bevormundung gesehen werden; nicht selten wurde sie von den Gemeinden selbst oder von einzelnen Untertanen gewünscht. Die wenig geschulten Dorfbeamten waren ihren Aufgaben nicht immer gewachsen, zumal diese ständig umfangreicher und komplizierter wurden. Unfähigkeit der untern Beamten, genauer gesagt, Befangenheit in den herkömmlichen Vorstellungen und mangelnde Initiative, gehörten zu den Grundübeln des alten Staates, zu deren Behebung jedoch wenig oder gar nichts unternommen wurde. Daher wirkte sich die obrigkeitliche Aufsicht häufig nur zum Guten der Untertanen aus.

2. Obrigkeitliche Hilfe gegen die Städte

Abgesehen von der früher beschriebenen Unterstützung gegen Kollatoren und Zehntherrn gewährte die Herrschaft den Gemeinden öfters auch kräftige Hilfe gegen die Machterweiterungsversuche der Städte.

Unsere Darstellung beschränkt sich auf die Betrachtung des Verhältnisses zwischen Stadt und Herrschaft Rheinfelden.¹²

Stadt und Landschaft waren in vielerlei Beziehungen aufeinander angewiesen, in erster Linie im wirtschaftlichen Bereich. Die Landschaft half mit ihren Erzeugnissen die Stadt versorgen, während diese dem Dorf den Anschluss an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung offenhielt. Stadt und Land arbeiteten ferner im Militär- und Wachtwesen zusammen. In frühern Kriegszeiten hatten die Bewohner der umliegenden Dörfer wiederholt Schutz in den Stadtmauern gefunden. Auch bei Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten durften die Landleute auf die Hilfe der städtischen Behörde und Bevölkerung zählen.

Obwohl die Stadt keinerlei politische Hoheitsrechte über die Landschaft besass, war sie in diesem Verhältnis doch der ungleich stärkere Teil. Das zeigte sich vor allem in der Entwicklung des Handels und Handwerks. Vom Moment an, wo das dörfliche Gewerbe eine gewisse Bedeutung zu erlangen begann, eröffnete die Stadt den Kampf gegen das «Stümpelwerk». In einer Beschwerde an die vorderösterreichische Regierung schrieb der Rheinfelder Rat: «Das gewerbe in Rheinfelden ist so schlecht, als man sich nur vorstellen kann . . . Die ursache dessen ist, teils weil alle dorfschaften mit handwerkern besetzt sind, teils die nachbarschaft der stadt Basel.»¹³ Bei allen Versuchen der Stadt, ein wirtschaftliches Monopol über die Landschaft zu errichten, erhielt jedoch das noch wehrlose ländliche Gewerbe wirksame Unterstützung vom Oberamt und von der Regierung. Die Beschneidung der politischen Macht der städtischen Zünfte im 18. Jahrhundert¹⁴ begünstigte ohnehin die Entfaltung des dörflichen Handwerks. Die Landhandwerker wurden von den staatlichen Erlassen viel weniger betroffen, weil ihre Tätigkeit nicht so gut kontrolliert werden konnte, da die meisten ja noch einen kleinen Bauernbetrieb bewirtschafteten.

Bald tauchte ein neuer Gedanke auf. Seit sich die unter der Hoheit des mächtigen Stifts Sankt Blasien stehenden Handwerker im benach-

¹² Vgl. zum folgenden Schib, Rheinfelden, S. 150 f. und S. 208 ff. und ders., Möhlin, S. 76 ff.

¹³ Zitiert nach Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 538. Nach Schib, Rheinfelden, S. 150 f. gab es im Fricktal seit dem 16. Jahrhundert ein einigermaßen bedeutendes Handwerk in den Dörfern. Die entscheidende Auseinandersetzung mit dem städtischen Gewerbe begann jedoch erst im 17. Jahrhundert.

¹⁴ Vgl. die Zunft- und Handwerksordnung Karls VI. von 1732 (abgedruckt bei Burkart, a. a. O., S. 527); Reduzierung der Zahl der Handwerker 1751 (vgl. Schib, Rheinfelden, S. 314); Instruktion für die Stadtbehörden von 1756 (Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 345); Magistratsordnung Josephs II. von 1786 (Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 362).

barten Schwarzwald 1710 zu einer Landzunft zusammengeschlossen hatten, erstrebten auch die fricktalischen Handwerker eine ähnliche Vereinigung.¹⁵ Begreiflicherweise suchte die Stadt solche Absichten zu vereiteln. Man war hier der Ansicht, «dass die professionisten und zünfte in die städte, die bauern aber ordnungsgemäss aufs land gehörten».¹⁶ Die Landschaften erreichten ihr Ziel trotzdem; um 1750 bewilligte die Regierung die Bildung von Landzünften. Das veranlasste die Stadt, Verhandlungen über die Aufnahme der Landhandwerker in die eigenen Zünfte einzuleiten. Bei einer Eingliederung bestand eher die Möglichkeit, die ländliche Konkurrenz unter Kontrolle zu halten und die städtische Vormachtstellung weiter zu behaupten. Am 24. April 1768 wurde schliesslich die Inkorporation der Landhandwerker in die Rheinfelder Zünfte vollzogen. Die Hauptlade befand sich in Rheinfelden, je eine Nebenlade in Frick und Wehr. Fortan sassen Stadt- und Landhandwerker theoretisch gleichberechtigt auf den jährlichen Handwerksbotten. In Wirklichkeit blieb natürlich die Stadt der dominierende Teil; trotzdem brachte die Eingliederung den Landhandwerkern bedeutende Vorteile. Obwohl die Stadt zwar nie ein vollständiges Gewerbemonopol über die Landschaft besessen hatte, fiel ihr dieser Schritt doch nicht leicht. Noch 1766 hatte der Stadtschreiber von Rheinfelden vermerkt, es scheine, dass die Regierung mit der «abgebung der zunftprivilegien auf das land die dörfer in städt und städt in dörfer verwandlen wolle».¹⁷

Einen weitem Zankapfel zwischen Stadt und Land bildete der *Salzhandel*. Das alte städtische Salzmonopol über die Herrschaft Rheinfelden war schon seit dem 16. Jahrhundert immer wieder missachtet und angefochten worden, und die Regierung stand auch hier stets auf der Seite der Landschaften.¹⁸ Die Bauern kauften ihr Salz selbst dann noch mehrheitlich bei fremden Händlern, als die Stadt es ihnen zum gleichen Preis wie den eigenen Bürgern anbot. 1768 setzte die Regierung

¹⁵ Vgl. Eberhard Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes*, I, S. 429 und S. 742 f. Einzelne Gewerbe hatten schon früher zunftähnliche Satzungen besessen. Vgl. z. B. Urk. Archiv Fricktal, Nr. 172, «Ordnung der maistere des schusterhandwerks in der gemaind Frick der herrschaft Rheinfelden», 15. Dezember 1703; ferner ebda, Nr. 176, Erneuerung der «Statuten und Ordnungen» der Meister des Maurer- und Zimmermannhandwerks der beiden Landschaften Möhlinbach und Fricktal durch Obervogt Maximilian Freiherr von Stotzingen, 20. September 1738.

¹⁶ Zitiert nach Anton Senti, *Untertanen*, Vom Jura z. Schw., 1946, S. 30.

¹⁷ Zitiert nach Schib, *Rheinfelden*, S. 315.

¹⁸ Vgl. StAA 7857, *Allgemeines und Einzelnes*, Umfrage bei den ältesten Bürgern über den Salzkauf, 11. März 1660; vgl. ferner Schib, *Rheinfelden*, S. 201 ff.

den immerwährenden Händeln und Klagen ein Ende, indem sie den Salzhandel in der Herrschaft an sich zog. Die drei Vogteiverwalter mussten in allen Gemeinden Verzeichnisse über die Anzahl Personen und Vieh aufnehmen lassen, und diese Tabellen, die später ständig erneuert wurden und auch zur Erstellung der Konskriptionslisten dienten, bildeten die Grundlage für den Salzbezug. Die Salzmeister oder Salzausmesser prüften nach, ob die bezogenen Mengen der Grösse der Betriebe entsprachen. Mit dieser Massnahme hoffte man den verbotenen Zwischenhandel ausschalten zu können. So bürokratisch uns dieses Verfahren auch erscheinen mag, für die Untertanen war es von Vorteil; sie erhielten das nötige Salz ohne Schwierigkeiten und dazu erst noch billiger als früher.¹⁹

Eine empfindliche wirtschaftliche Einbusse erlitt die Stadt Rheinfeldern ferner, als die Gemeinde Frick 1701 das Marktrecht erhielt.²⁰ Die 1782 bis 1789 geführten Verhandlungen der Landschaft Fricktal um die Bewilligung von Fruchtmärkten blieben dagegen erfolglos. Die beiden Städte Rheinfeldern und Laufenburg hatten heftige Einsprache erhoben, weil ein entsprechendes Gesuch von Rheinfeldern 1770 abgelehnt worden war.²¹

Auf Weisung der Regierung musste die Stadt auch bei der Erhebung der Zölle Rücksicht auf die Bewohner der Landschaft nehmen. So durfte 1667 der Rheinbrückenzoll in Rheinfeldern nur unter der Bedingung erhöht werden, dass die Untertanen der Herrschaft auch künftig nicht mehr als das bisherige Brückengeld bezahlen mussten.²²

Im grossen und ganzen hatten sich die fricktalischen Untertanen über ihre Obrigkeit nicht zu beklagen.²³ Die landläufige Vorstellung von den prassenden Junkern und den unter dem Druck der Herrschaft seufzenden Untertanen finden wir jedenfalls nirgends bestätigt; vielmehr begegnen wir öfters einem recht guten Einvernehmen, ja sogar einem eigentlichen Vertrauensverhältnis, wie ja Selbstverwaltung immer nur auf der Grundlage eines minimalen gegenseitigen Vertrauens

¹⁹ Vgl. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfeldern, S. 306 f. — Eine geringe Steuer auf dem Salz, das sogenannte Salzbatzengeld, wurde 1787 auf allerhöchsten Befehl aufgehoben.

²⁰ Vgl. dazu Josef Höchli, 250 Jahre Marktrecht Frick, Vom Jura z. Schw., Jg. 1951.

²¹ StAA 6210, 19; vgl. auch Schib, Rheinfeldern, S. 204.

²² Stadtrecht Rheinfeldern, Nr. 334.

²³ Vgl. dazu das Urteil von Metz, Vorderösterreich I, S. 93: «In Friedenszeiten hatten die Vorderösterreicher die relativ angenehmste und mildeste Regierung weitum.»

möglich ist.²⁴ Einzelne Oberamtsräte, wie etwa der Amtmann Leontius von der Schlichten, waren von einem geradezu väterlichen Wohlwollen für die Untertanen erfüllt. Man konnte mit dem Staat, das heisst mit den Amtleuten, reden und stand nicht einem unpersönlichen Bürokratismus gegenüber; die kalte staatliche Verwaltungsmaschinerie begann erst oberhalb des Kameralamtes.

Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen war allerdings, dass die Untertanen ihren Pflichten nachkamen und alles vermieden, was die Obrigkeit zu schärferem Eingreifen veranlassen konnte. Das wussten die Untertanen übrigens sehr genau, wie anderseits die Regierungsbeamten im allgemeinen die Grenzen dessen kannten, was den Untertanen zugemutet werden durfte. Die Obrigkeit musste sich allein schon deshalb Zurückhaltung im Regieren auferlegen, weil ihr die Mittel zur Durchführung missliebiger Mandate weitgehend fehlten.²⁵ So wurde vor allem in der Regierungszeit Josephs II., wo fast jeder Tag eine neue Verordnung oder Ergänzungen zu einem früher erlassenen Patent brachte,²⁶ manches zum Vorteil der Untertanen abgeschwächt und dem Herkömmlichen angepasst. Es sei in diesem Zusammenhang nur etwa auf die äusserst rücksichtsvolle Anwendung des neuen Erbrechts nach dem «Allgemeinen Gesetzbuch» von 1786/87 hingewiesen.²⁷ — In Kriegszeiten oder bei Verwüstungen durch Unwetter liess die Regierung immer mit sich reden über die Nachlassung von Steuern oder Bodenzinsen, und nicht selten übte sie bei solchen Gelegenheiten auch einen gelinden Druck auf Zins- und Zehntherren aus, dass sie es ihr gleichtaten.²⁸

Verglichen mit der allgemeinen Lage im ausgehenden 17. Jahrhundert, wo das Land stark unter den Auswirkungen des Dreissigjährigen Krieges und der Kriege Ludwigs XIV. gelitten hatte, brachte das straf-

²⁴ Ein kleines äusseres Zeichen eines guten Einvernehmens und gegenseitiger Achtung waren beispielsweise die «Gratulations-Complemente», welche die Regierung den Untertanenbeamten regelmässig zu den «heyiligen Christferien und der darauf folgenden jahresabänderung» zuschickte; vgl. StAA 6195, II.

²⁵ Vgl. Peter Liver, *Von der Freiheit in der alten Eidgenossenschaft und nach den Ideen der Französischen Revolution*, S. 43.

²⁶ Vgl. dazu Kreutter, *Geschichte der K. K. Vorderösterreichischen Staaten*, II, S. 466 ff.

²⁷ Vgl. Metz, *Vorderösterreich II*, S. 310.

²⁸ Vgl. GLA 80/138, *Nachlass des Fruchtzehnts für Möhlin, Wallbach und Zeiningen «wegen des in den monaten May und Juny heurigen jahrs durch hagel und wolkenbruch erlittenen schadens»*, 1788; ferner StAA 7928, *Aufschub von Bodenzinsen in Stein*, 1795; ebenso StAA 6526, *Militärlasten während des spanischen Erbfolgekrieges*.

fere Regiment des österreichischen Wohlfahrtsstaates unter Maria Theresia und Joseph II. grosse Fortschritte und eine beträchtliche Hebung des allgemeinen Wohlstandes. Hektor Ammann hat anhand von Bevölkerungsstatistiken nachgewiesen, dass es den Bewohnern des Fricktals in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht schlecht gegangen sein kann.²⁹ Die Fricktaler hatten auch tatsächlich das Gefühl, mindestens ebenso frei zu sein wie die benachbarten eidgenössischen Untertanen, besonders seit dem missglückten Bauernaufstand von 1653. Im 17. und 18. Jahrhundert wehrten sie sich heftig gegen jeden Anschluss an die Eidgenossenschaft.³⁰ Noch Ende 1801 richteten fricktalische Abgeordnete eine Bittschrift an den österreichischen Kaiser, «dass das Frickthal bey dem Erzhaus verbleibe».³¹ Ueber diese treue Verbundenheit des Fricktals mit dem Haus Habsburg schrieb ein schweizerischer Zeitgenosse am Ende des Ancien Régime: «Was aber dem Frickthaler unseres Erachtens vorzugsweise zur Ehre gereicht, ist desselben Anhänglichkeit an den Landesherrn und seine durch Religionsgründe gesicherte ruhige Gemütsverfassung, womit er sich in diesem und allen vorigen Kriegen in die Umstände zu fügen wusste. Selten wird man Klagen über sein herbes Schicksal seinem Munde entfliessen gehört haben. Noch weniger, dass er seinem Fürsten geflücht hätte. Gewiss eine grosse Seltenheit in Fürstenländern.»³²

²⁹ Argovia, Jg. 1941, S. 197 ff.

³⁰ Als sich der Kaiser in der Zeit des Pfälzischen Krieges mit einer Verpfändung des Fricktals an die Eidgenossenschaft befasste, richteten die Untertanen mehrere Bittschriften an die Regierung. In einer Regierungsnote vom 7. Januar 1695 lesen wir: «Das Frikthal ist annoch einzig von denen Habsburgisch, des hochlöblichen erzhaus Oesterreich stamgüetteren noch ubrig, folgentlich bedenklich, ja umb so weniger hinzuelassen.» (StAA 7782) In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts versuchten sowohl Bern und Solothurn als auch Basel, selbstverständlich jeder Ort hinter dem Rücken des andern, das Fricktal zu erwerben; als 1737—1740 besonders ernsthafte Verhandlungen zwischen Wien und Bern in Gang kamen, wehrten sich die fricktalischen Untertanen erneut mit Erfolg dagegen; vgl. dazu Schib, Rheinfelden, S. 286. Immerhin war das Fricktal während des Pfälzischen Krieges wie auch im spanischen und polnischen Erbfolgekrieg unter den Schutz der eidgenössischen Neutralität gestellt. Im österreichischen Erbfolgekrieg kam die Neutralisierung nicht mehr zustande, weil der durch den zweiten Villmerger Krieg entstandene Riss durch die Eidgenossenschaft eine einheitliche Politik der Tag-satzung verunmöglichte.

³¹ Zitiert nach Schib, Rheinfelden, S. 328.

³² Markus Lutz, Das Vorderösterreichische Fricktal in historisch-topographischer Hinsicht, Basel 1801, S. 94.

III. Konflikte mit der Obrigkeit

1. Kampf um das alte Recht

Fast alle bäuerlichen Unruhen und Aufstände in der neuern Geschichte lassen sich auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen: In irgendeiner Form handelte es sich immer um die Erhaltung des alten Rechts und die Ablehnung von Neuerungen, gleich, ob diese Reformen in der Verwaltung oder eine Erhöhung der Abgaben betrafen. In beidem sahen die Untertanen ein Unrecht, weil damit das Herkommen verletzt wurde. Die Neigung zum Hergebrachten und Bewährten ist ein Charakterzug der ländlichen Bevölkerung, der sich in jedem Zeitalter mehr oder weniger deutlich äussert, da er offensichtlich mit der Umgebung und Lebensweise des Bauern zusammenhängt. Der Bauer hat weder die Zeit noch das Bedürfnis, neuen Ideen und Spekulationen nachzuhängen; vom ländlichen Element sind daher im allgemeinen keine revolutionären Auflehnungen zu erwarten. Wo es zu Konflikten kam, waren es «nicht Vorboten der Zukunft, sondern Ausstrahlungen einer beleidigten Vergangenheit».³³ Nichts wäre verfehlter, als in den bäuerlichen Forderungen etwas Demokratisch-Revolutionäres zu sehen; die bestehenden ständischen und sozialen Verhältnisse wurden nie angefochten, obwohl zeitweise eine beträchtliche Misstimmung gegen die beiden privilegierten Stände herrschte, die sich auf Kosten des dritten Standes von den ihnen zufallenden Leistungen zu drücken versuchten.

Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass sich das Fricktal auch gegenüber den Ideen und Einflüssen der Französischen Revolution höchst zurückhaltend verhielt. Vereinzelt Unruhen zu Beginn des Umsturzes rührten mehr von der allgemeinen Unsicherheit in den letzten Regierungsjahren Josephs II. her als von der Revolution. Staatsrat Eger bemerkte 1790 zu den Befürchtungen der vorderösterreichischen Regierung wegen der von Westen her drohenden Gefahr eines Umsturzes: «Das Landvolk ist das ganze Jahr hindurch zu sehr mit harter und ermüdender Arbeit beschäftigt, als dass es nach neuen Regierungsformen und Konstitutionen, die mehr den wohlhabigen Müssiggängern willkommen sind, so sehr gelüsten könnte; aber überspannte Forderungen an Gaben und Fronen, Mangel an Brot kann es in der Länge nicht aushalten, und dann entstehen Bürgerkriege.»³⁴ Bezeichnenderweise

³³ Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 576.

³⁴ Zitiert nach Otto Heinel, Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. und der Revolutionskriege, S. 31.

haben sich die Bauern auch später grösstenteils nur soweit für die Revolution interessiert, als sie ihnen die Befreiung von den wirtschaftlichen Fesseln, im besondern die Aufhebung oder den Loskauf der Grundlasten, in Aussicht stellte. — Die vorderösterreichischen Grenzgebiete hatten ausserdem in der Vergangenheit zu oft unter den Kriegen mit Frankreich gelitten, als dass man jetzt plötzlich sein Heil von dieser Seite erwartet hätte.³⁵ Das Jahrhundert der Reformen hatte überdies die Ueberzeugung wachsen lassen, dass auf evolutionärem Wege tatsächlich Fortschritte erreicht werden konnten.

Ein Konflikt mit der Obrigkeit, der die geschilderten Merkmale geradezu beispielhaft aufweist, ist der *Rappenmasskrieg* von 1612 bis 1614.³⁶ Die Ursache für diesen Aufstand im Fricktal und südlichen Schwarzwald lag weniger in der Erhebung eines Weinohmgeldes an sich — ähnliche Umsatzsteuern waren auch schon früher erhoben worden — als vielmehr darin, dass die Obrigkeit hier eine neue Forderung stellte, die gegen das Herkommen versties. Bezeichnenderweise wurde der Widerstand nicht in erster Linie von jenen Kreisen geschürt, welche die neue Steuer nur mit Mühe hätten aufbringen können, sondern von den vermöglichsten Familien in den reichsten Dörfern. Zentrum des Aufruhrs im Fricktal war das wohlhabende Dorf Möhlin. In Bauernversammlungen wurde der Beschluss gefasst, zur Wahrung der alten Rechte künftig jährliche Landsgemeinden abzuhalten. Bei den Verhandlungen mit einer in die Herrschaft Rheinfelden entsandten Regierungskommission erklärten die Bauernvertreter, sie erstrebten nichts anderes, als bei den alten Rechten zu verbleiben, was sie durch das Verlesen einer kaiserlichen Bestätigung der Privilegien der Herrschaft Rheinfelden unterstrichen. Wie bekannt ist, konnten die Spannungen dank der nachsichtigen Haltung der Ensisheimer Regierung ohne grössere Gewaltanwendung geschlichtet werden, wobei immerhin erwähnenswert ist, dass sich die um Vermittlung angerufene eidgenössische Tagsatzung ohne Zögern auf die Seite der Obrigkeit stellte.

Abgesehen von der bereits beschriebenen Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und der Herrschaft um 1760, die ihren Abschluss in der Absetzung der drei Vogteiverwalter und einiger Vögte fand, gab es seit dem Rappenmasskrieg keine nennenswerten Zusammen-

³⁵ Im Vergleich mit dem übrigen Deutschland, wo im 17./18. Jahrhundert vor allem das französische Beispiel nachgeahmt wurde, hing Vorderösterreich stark Wien an.

³⁶ Ausführlich darüber Schib, Möhlin, S. 155 ff. — Auch Schib sieht in diesem Konflikt eine «Verteidigung der lokalen Selbstverwaltung gegenüber den Ansprüchen des modernen Beamtenstaates». A. a. O., S. 157.

stösse mehr zwischen den Kameraluntertanen und ihrer Obrigkeit. Anders lagen die Verhältnisse in den Herrschaften der Niedergerichtsherren. Die kleinen Dorfherren, die sich oft um so selbstherrlicher gebärdeten, je kleiner ihr Herrschaftsbezirk war, fielen den Untertanen viel lästiger als der ferne Landesherr. So hatten sich auch im Fricktal die Dörfer der Freiherren von Schönau und der Barone von Roll bedeutend mehr gegen Uebergriffe ihrer Herren zu wehren als die benachbarten Kameralgemeinden.³⁷

2. Oeschger Streit und Gansinger Handel

Die Streitigkeiten zwischen dem Dorf Oeschgen und den Freiherren von Schönau verdienen, etwas ausführlicher dargestellt zu werden, weil daraus ersichtlich wird, wie selbständig und hartnäckig eine Gemeinde um ihr Recht kämpfen konnte; nebenbei zeigt der Oeschger Handel auch, welche Bedeutung die alten lokalen Rechte selbst noch im 18. Jahrhundert besaßen.³⁸

Obwohl schon früher vereinzelt Klagen wegen widerrechtlich verlangten Lasten und Diensten laut geworden waren — bereits 1715 hatte eine Huldigungskommission baldige Abhilfe versprechen müssen — brachen die Spannungen erst anfangs der 1730er Jahre in einen offenen Streit aus, nachdem der junge Freiherr Franz Otto von Schönau die Herrschaft einige Jahre geführt hatte. Am 9. Dezember 1732 richtete die Gemeinde das erste «unterthänige Memorial» an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, worin sie sich beklagte, dass «wohl ersagt seine freyherrliche gnaden von der alten observanz und dorffs ordnung abgewichen [und] uns arme unterthanen mit unterschiedlichen neuen oneribus und ohngemeinen grossen frohnen beladen». Unter anderem hatte der Freiherr Wunn und Weid in den Waldungen untersagt und gedroht, er werde alles Vieh niederschliessen, das er dort antreffe. Die Klageschrift schloss mit der Bitte, der Dorfherr möge dazu angehalten werden, die alte Dorfordnung herauszugeben. Die Oeschger wussten nämlich, dass die Beziehungen zur Herrschaft früher einmal in einer Offnung festgelegt worden waren, die der Freiherr verwahrte. Die Herausgabe dieser alten Ordnung, mit der die Gemeinde hoffte be-

³⁷ Für den Gegensatz zwischen lokaler Selbstverwaltung und modernem Beamtenstaat sind auch die Unruhen in der benachbarten Grafschaft Hauenstein sehr aufschlussreich; vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Haselier, Hauenstein.

³⁸ StAA 6244; GLA 80/306—310, 312; vgl. auch Argovia Bd. 9, Jg. 1876, S. 130 ff.

weisen zu können, dass sie wider Gebühr und Herkommen belastet werde, wurde bald das zentrale Anliegen der Bürgerschaft.³⁹

Der in die Enge getriebene Junker versuchte zunächst, die ganze Sache als Verschwörung einiger «Redleführer» hinzustellen. Seine Untertanen konnten dies aber eindeutig widerlegen, indem sie bewiesen, dass alle Versammlungen am Tage und öffentlich abgehalten worden waren. Gleichzeitig brachten sie neue Beschwerden an, zum Beispiel, ihr Herr verlange den Fall «wider das alte herkommen» auch von Weibern und ledigen Personen.⁴⁰ Darauf setzte die Regierung auf den 1. Juni 1733 eine «Commissional-Tagfahrt» an. Der Junker weigerte sich jedoch zu erscheinen. Der breisgauische Ritterstand, der sich inzwischen gänzlich hinter ihn gestellt hatte, behauptete nämlich, ein solcher Streit gehöre vor das vorderösterreichische Landrecht, das Gericht der privilegierten Stände; ein Mitglied des zweiten Standes dürfe vor kein anderes Gericht zitiert werden. An der am 25./26. Juni im Regimentshaus zu Freiburg abgehaltenen Verhandlung, zu der die Gemeinde Oeschgen sechs Bürger delegierte, liess sich der Freiherr dann immerhin durch seinen Amtmann vertreten. Hier brachten die Oeschger weitere Klagen vor: Nach einem Berein von 1626 besitze die Gemeinde eigenen Wald, was vom Junker jedoch kategorisch bestritten werde. Die Untertanen müssten fast doppelt so viele Fronen als früher leisten, ohne dass sie dafür entschädigt würden; früher hätten sie fünf bis zehn Schilling Atzung pro Tag erhalten. Der junge Freiherr verlange auch viel höhere Bussen und Strafen als sein Vater; ausserdem zwingt er die Untertanen, alles Korn in seiner Mühle in der Gipf mahlen zu lassen. Auch kaufe er von den Bauern Güter auf und lasse diese in zusätzlichen Frondiensten bebauen, ohne dass er die auf diesen Gütern liegenden Gemeindelasten entrichte. Ueberhaupt, man wisse, dass dies alles der alten Dorfordnung widerspreche und darum verlange man endlich deren Herausgabe. Da indessen beide Seiten an eng gefasste Instruktionen gebunden waren, konnten keine Fortschritte erzielt werden. Die Regierungskommission regte an, zur Vermeidung von grossen Prozesskosten möge nochmals ein friedlicher Vergleich versucht werden. Am 7. Juli 1733 erschienen tatsächlich einige bevollmächtigte Abgeordnete von Oeschgen auf dem Schönauischen Amtssitz in Säckingen. Sie stellten dem Freiherrn jedoch die Bedingung, «die dorffordnung heraus zu geben, widrigenfahls sie sich in keinen ver-

³⁹ Tatsächlich existierte diese Öffnung; sie stammt aus dem Jahre 1559 und ist abgedruckt in den Aargauer Weistümern, Argovia, Bd. 9, Jg. 1876.

⁴⁰ StAA 6244, Eingabe der Gemeinde vom 2. Mai 1733.

gleich einlassen könnten». Da er nicht einwilligte, ging der Prozess weiter.

An der nächsten Tagfahrt am 30. März 1734 war der freiherrliche Amtmann Lindenmeyer immerhin bevollmächtigt, die Dorfordnung der Kommission vorzulegen; von einer Aushändigung an die Gemeinde wollte er noch nichts wissen. Bereits fünf Tage später erhielt jedoch der Freiherr von der Regierung die förmliche Aufforderung, «von gedachter ordnung ihro gemeind ein authentische abschrift zuegehen zu lassen». Das war ein scharfer Hieb gegen den Ritter, denn die Gemeinde erklärte nun sofort alle Forderungen als widerrechtlich, die nicht in der Dorfordnung verankert waren. In der Folge verweigerten die Bürger Taxen und Siegelgelder, das Salzumgeld, den Schweinshafer, die Holzfronen und fast sämtliche Bussen. Fridli Meyer weigerte sich, die «schwängerungsstraf für sich und seine consortin» und das Einkaufsgeld für seine Hornusser Frau zu bezahlen, und die freie Familie Zundel wollte das Besthaupt für den im Frühjahr 1734 verstorbenen Jacob Zundel nicht entrichten, wofür der Junker beide mit einer Turmstrafe bedrohte.

Eine neue Tagfahrt anfangs August 1734 musste abgebrochen werden, weil der Freiherr die betreffenden Akten wegen der drohenden Kriegsgefahr angeblich in die Schweiz hatte wegschaffen müssen! — Wir übergehen die weiteren Einzelheiten des Streites und wenden uns dem letzten Urteil vom 22. Februar 1737 zu. Auf der Grundlage der Dorfordnung von 1559 wurde von der Regierungskommission zu Recht erkannt, dass der Freiherr von den Ledigen und Freien keinen Fall zu fordern habe; an Abzugsgebühren dürfe er höchstens drei Pfund verlangen; was bisher mehr bezogen worden sei, müsse zurückerstattet werden. Bei Strafen und Gebühren habe sich der Dorfherr an die frühere Ordnung zu halten, und auch hier müsse über zuviel bezogene Gelder noch abgerechnet werden. Wald und Jagd gehörten zwar dem Freiherrn, hingegen dürfe der Gemeinde das Weiderecht nicht entzogen werden, und der Junker sei verpflichtet, den Untertanen das nötige Bau- und Brennholz gegen billige Bezahlung abzugeben. Für die Herbstweide sei ein Reglement aufzustellen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Bei den herkömmlichen Fronen, «worinnen aber jener alle bescheidenheit und moderation zu gebrauchen wissen werde», hätten die Untertanen Anspruch auf die frühere Atzung. Auf Gütern, die der Freiherr von Dorfleuten gekauft habe, müssten keine Fronen geleistet werden, hingegen habe der Junker die darauf haftenden bürgerlichen Beschwerden und Leistungen zu entrichten. Der Schweinshafer sei nur in Jahren fällig, wo das «äckerig» gebraucht

werde, und schliesslich müssten bloss jene Bürger in der Gipfer Mühle mahlen lassen, die keine Mahlfreiheit vorweisen könnten.⁴¹

Dieses Urteil ist immerhin erstaunlich. Es beweist, dass die Untertanen keineswegs wehrlos ihrer Herrschaft ausgeliefert waren. Wenn sie berechnete Klagen vorbrachten und sie geschickt vertraten, konnten sie durchaus zu ihrem Recht gelangen.⁴² Oft verscherzten sie ihre Chancen jedoch durch ein polterndes und starrköpfiges Vorgehen und brachten dadurch die anfänglich meist wohlwollend gesinnten landesherrlichen Stellen auch noch gegen sich auf. Ein bezeichnendes Beispiel dafür sind die immer wieder auftretenden Händel der Gansinger mit ihrer nähern Obrigkeit, den Freiherren von Roll zu Bernau.

Die Klagen, welche die Gemeinde *Gansingen* anfangs der 1670er Jahre in Freiburg vorbrachte, betrafen ähnliche Gegenstände, wie wir sie im Oeschger Streit kennengelernt haben. Noch bevor die Regierung einen Entscheid fällte, liess der Dorfherr, der sich rasch der Rücken- deckung des zweiten Standes versichert hatte, einige der klageführenden Bürger einsperren. 1677 wurde der Fall an das Appellationsgericht in Innsbruck weitergezogen; allein das dauernde Prozessieren bekam den Gansingern nicht gut. Ihre Deputierten in Innsbruck trieben sich in den Schenken herum, randalierten und machten Schulden, so dass sie zuletzt im Gefängnis landeten. Damit hatte sich das Blatt gewendet, und der Prozess endete schliesslich mit einer Niederlage der Gemeinde. Die Schuld daran trugen die Untertanen selbst, denn mit ein bisschen mehr Klugheit und Geduld hätten sie einen leichten Sieg erringen können.⁴³

Auch im 18. Jahrhundert tauchen noch einige Male Klagen der Gemeinde Gansingen auf. Das letzte, was die Akten von diesen Streitigkeiten berichten — man kann fast sagen: bezeichnenderweise endeten sie so — ist die Abweisung einer Appellation des Dorfs durch die Freiburger Regierung am 10. April 1782: «Bey solcher lage der sachen, wo die gemeinde Gansingen weder eine gegengravatorialschrift eingereicht, noch zu der ad praestanda formalia ausgeschriebenen tagfahrt

⁴¹ Die Gemeinde wollte zwar auch gegen dieses Urteil appellieren; da ihr dabei jedoch Formfehler unterliefen, wurde ihr Appellationsgesuch am 20. Oktober 1738 in Innsbruck abgewiesen. — Einen ähnlichen Kampf wie die Oeschger führte auch die Gemeinde Biezighofen gegen die Herren von Bollschweil; vgl. dazu Metz, Vorderösterreich, II, S. 307 ff.

⁴² Eine grosse Rolle spielte dabei natürlich auch die Wahl des Untertanen-Advokaten.

⁴³ StAA 6213—16; ausführlicher, aber etwas sagenhaft bei J. Müller, Der Aargau, I, S. 304 ff.

erschieden, mithin kein contradictor oder wirklicher streitsgegenstand obhanden . . . , so möge man ab seiten des revisory nicht absehen, wie oder über was man in revisorio eine recht- oder gerichtliche entscheidung abgeben könne oder solle.»⁴⁴

IV. Der Wille zur Selbstverwaltung

Der Wille zur Selbstverwaltung äusserte sich nie in revolutionären Forderungen nach neuen Rechten und Befugnissen. Wie wir schon früher festgestellt haben, wurde der bestehende Staat nicht angefochten. Das Ziel der Untertanen bestand vielmehr darin, die herkömmlichen Verhältnisse möglichst unverändert zu erhalten und nichts von den bisherigen Kompetenzen zu verlieren.

Dieser Wille, am Hergebrachten festzuhalten, wurde überall dort wachgerufen, wo der Staat in lokale Verwaltungsbereiche eingriff, die bisher den Gemeinden unterstellt gewesen waren, sei es, dass er ihnen Neuerungen aufdrang oder dass er ursprüngliche Gemeinde- oder Landschaftsbeamte durch herrschaftliche Organe ersetzen wollte. Die Untertanen überlegten dabei nicht in erster Linie, ob ihnen solche Verordnungen zum Nutzen oder Nachteil gereichten; die primäre Ueberlegung war, ob damit gegen das Herkommen verstossen werde, was allerdings meistens auch eine Einbusse an Selbständigkeit bedeutete. So widersetzten sich die Untertanen beispielsweise fast allen landwirtschaftlichen Reformen mit der grössten Hartnäckigkeit, weil sie darin eine Gefährdung der gegebenen Verteilung der Macht und des Ansehens innerhalb des Dorfes erblickten, obwohl diese Neuerungen für sie selbst von grösstem Vorteil gewesen wären.

1. Widerstand gegen die landwirtschaftlichen Reformen

Im 17. und 18. Jahrhundert begann der Staat, sich der Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsaufgaben anzunehmen, die früher grösstenteils der Kirche zugefallen waren. Als letztes bemächtigte er sich der Wirtschaft. Werner Näf schreibt dazu: «Es ist dem Staate nicht mehr gleichgültig, ob seine Bürger arm oder reich, gebildet oder ungebildet seien; er

⁴⁴ GLA 80/77, mit einer Kopie des Urteils vom 16. Juni 1779.

zwingt zum Fleiss, zum Wohlstand, zur Bildung; er schafft die Formen, in denen das wirtschaftliche Leben sich abzuspielen hat.»⁴⁵

Die Kameralisten, die sich gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts dem Bauern und dem Dorfe zuwandten, erstrebten im Interesse der Gesamtwirtschaft des Staates eine Verbesserung der herkömmlichen Methoden, um den Ertrag zu steigern. Im Erreichen «der vollkommensten cultur und des blühendsten zustandes der landwüthtschaft» sah man die Voraussetzung, «auf der aber die bevölcherung, der ganze nahrungsstande und selbst die commercium als auf einem fest und unbewöglichen grunde ruhen».⁴⁶ Dahinter stand letztlich der optimistische Glaube, mit der Wohlfahrt und Glückseligkeit der Menschen auch die Macht des Staates steigern zu können.

Neben den Kameralisten, die sich in ihrem rationalistischen Zweckdenken noch wenig um die persönliche Lage der Bauern kümmerten, begannen sich bald auch weitere Kreise mit der Verbesserung der Landwirtschaft zu befassen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der ökonomische Dilettantismus geradezu eine Modesache. Wer etwas auf sich hielt, diskutierte und schrieb über die Landwirtschaft und trat einer *ökonomischen Gesellschaft* bei; auch im Breisgau schlossen sich die reformfreudigen Kräfte zu einer solchen Vereinigung zusammen. Wenn wir jedoch die gelehrten Abhandlungen durchblättern, die allzuoft die harte Realität verkannten und alles im rosaroten Lichte ländlicher Einfalt und Unverdorbenheit sahen — der Landmann wurde damals sogar zum Gegenstand künstlerischer Darstellung — so begreifen wir die Bauern, wenn sie von den meisten Vorschlägen nicht viel hielten.⁴⁷ Manches, das zweifellos in bester Absicht ausgedacht worden war, wäre selbst beim besten Willen nicht durchführbar gewesen. Auch die staatlichen «Landesökonomie-Inspektoren», die seit 1767 im Lande herum reisten, predigten meistens tauben Ohren.⁴⁸ Aber obschon die staatlichen Reformen wie auch die Bemühungen der Oekonomisten weit hinter dem Erstrebten zurückblieben, bedeutete das 18. Jahrhun-

⁴⁵ Werner Näf, Staat und Staatsgedanke, S. 35.

⁴⁶ StAA 6372, Regierung an das Amt Rheinfeldern, 22. März 1768.

⁴⁷ Die Oekonomisten erweckten allein schon dadurch das Misstrauen der Bauern, dass sie den Aufstieg der Tauner und Hintersassen förderten. Bedeutenden Widerstand gegen die Reformen leisteten oft auch die Zehntherren, da ihre Einnahmen bei den herkömmlichen Besitzverhältnissen am gesichertsten schienen.

⁴⁸ StAA 6372, Instruktion für Landesökonomie-Inspektoren von 1767. Bereits 1769 verwahrte sich das Amt Rheinfeldern gegen die geplante Einsetzung von weiteren Inspektoren, da man einsah, dass diese häufig nur Unruhe und Schaden stifteten; StAA 7969, Allgemeines und Einzelnes, 12. September 1769.

dert doch eine wichtige Wende für den Bauernstand. Seine soziale Lage wurde tatsächlich verbessert,⁴⁹ und was von ebenso grosser Bedeutung war: Während man den Bauern noch im 17. Jahrhundert verachtet oder einfach übersehen hatte, war er jetzt das Gesprächsthema der vornehmen Salons. Man befahl ihm nicht mehr nur, sondern begann auch mit ihm zu diskutieren. Die scharfen Grenzen, die das Bauerntum bisher gegenüber den andern Ständen umgeben hatten, wurden allmählich verwischt.

Für uns stellt sich die Frage: Welche Wirkungen hatten die landwirtschaftlichen Reformen, und wie verhielten sich die Bauern dazu? Wir beschränken uns dabei auf zwei Beispiele, nämlich auf die Reformen in der Forstwirtschaft und in der Allmendnutzung. Hier wie dort leisteten die Untertanen heftigen Widerstand, weil eigene Befugnisse und die Erhaltung bisheriger Zustände auf dem Spiele standen. Im einen Fall konnte die Gemeinde ihre Interessen behaupten, im andern unterlag sie.

Wir wenden uns zunächst der *Einschränkung der Gemeindekompetenzen über die eigenen Wälder* zu.⁵⁰ Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Gemeindewaldungen der Verfügungsgewalt der dörflichen Beamten, bzw. der Gemeindeversammlung, unterstellt gewesen.⁵¹ Dagegen bestimmte nun die Theresianische Waldordnung vom 5. Juni 1754, dass für das Holzschlagen künftig die Bewilligung des Amtes einzuholen sei und dass zum Auszeichnen der Forstknecht der betreffenden Landschaft beigezogen werden müsse. In den nächsten Jahren folgten weitere einschränkende Verordnungen.⁵²

Der Widerstand der Gemeinden gegen diese Neuerungen setzte sofort ein. Einige Vögte setzten sich demonstrativ über die Erlasse hinweg, wie beispielsweise der Stabhalter von Möhlin, über den das Kameralamt nach Freiburg berichtete, er habe sich «nicht nur bis dahin allen forstordnungsmässigen gesäzen wiedersezet und vieh in jungen schlägen einfahren lassen, den förster [zu] keiner holzabzehlung, an-

⁴⁹ Die grössten Verdienste um den Bauernschutz erwarb sich Joseph II. (Aufhebung der Leibeigenschaft, Verminderung der Frondienste, bzw. Umwandlung in Geldabgaben usw.), auch wenn es sich noch keineswegs um eine durchgreifende Ablösungsgesetzgebung handelte.

⁵⁰ Die Herrschaftswaldungen unterstanden dem Kameralamt und den von diesem eingesetzten herrschaftlichen Forstknechten. Ihre Instruktion findet sich in StAA 6349, 4.

⁵¹ Vgl. S. 109 f. und 132.

⁵² StAA 6351 und 6372.

schlagung etc. beigezogen, sondern sogar unterm 8. d. in des H. rent- und forstmeisters gegenwart der gesamten bürgerschaft im zofholze ohne beizug des herrschaftlichen försters brenn-, bau-, nuz- und sägeholz angezeichnet». ⁵³ Die Vorgesetzten der Landschaften ordneten Delegationen an das Oberamt ab und schickten mehrere Beschwerden nach Freiburg. Einer solchen entnehmen wir folgende Klagen: Die Obrigkeit habe ihnen «die neuerung aufgebürdet, dass wan wir in unseren gemeinen und eigenen waldtungen denen burgeren ihr nöthiges brennholz auszeichnen wollen, man wider das alte herkommen und observanz die obrigkeitliche erlaubtnus darüber einhollen und den herrschaftlichen forstjeger darzu einberufen solle, wegen welchem das oberamt gegen die vorgesezte bereits mit hartister thurm- und geldstraf verfahren will». Bis jetzt sei man den benachbarten Gemeinden gleichgestellt gewesen, «die von dergleichen zu machen habenden anfragen und auftringenden forstknechten befreyet [sind] und ihr[e] waldtung noch wie von alters her selbst besorgen dürfen . . . Es hat schon von alters her und allezeit eine jede gemeind zu ihren waldtungen ein aufgestellten banwardt, welcher dahin eigens verpflichtet ist, dass er durchs ganze jahr die waldtungen hüten und darüber sorg tragen soll». ⁵⁴ Im Kapitel über den Bannwart hat sich allerdings gezeigt, dass gerade dieses Argument, die bisherige Handhabung der Waldordnung habe durchaus genügt, nicht stichhaltig war; denn wir erinnern uns, dass die Gemeinden wenige Jahre später selbst den Anstoss zu einer Neuordnung des Bannwarddienstes gaben, weil man eingesehen hatte, dass es so nicht mehr weitergehen konnte.

Gegen die neue Waldordnung, die unter Joseph II. noch verschärft wurde, waren alle Einwendungen der Gemeinden nutzlos. Mit der Absetzung der Obervögte, die sich allzu offen gegen die neuen Erlasse eingesetzt hatten, bewies die Obrigkeit, dass sie hier nicht nachzugeben gesinnt war. ⁵⁵ Auch der Widerstand gegen die später erfolgte Verstaatlichung des Bannwardamtes änderte nichts mehr. Die Verfügungsgewalt der Gemeinden über die Wälder blieb eingeschränkt, weil es sich deutlich gezeigt hatte, dass ihre Forstwirtschaft den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprach.

Mit mehr Erfolg wehrten sich die Gemeinden gegen die *Aufteilung der Allmenden*. Die Bestrebungen zur Aufteilung der gemeinen Wei-

⁵³ StAA 6372, Forstfrevell, 8. April 1789.

⁵⁴ StAA 6259, 13. März 1761, mit einer Kopie in StAA 6351.

⁵⁵ Vgl. S. 50 f.

den, die um 1750 einsetzten, sind zusammengefasst in einem Patent Maria Theresias vom 16. März 1769: «Wir befehlen daher, dass alle gemeine hutwaiden in unseren gesammten böhmisch- und österreichischen landen, solche mögen von denen unterthanen allein oder in gemeinschaft mit den herrschaften besessen und benutzt werden, binnen jahresfrist, welche vom 1. januarii 1769 bis ende decembris des nemlichen jahrs zu rechnen, ausgemessen und jedem der daran gebührende teil, und zwar den unterthanen nach masse ihrer innehabenden grundstücken und hübwerks, jedoch ohne rucksicht auf die überlande und zulehne, aus- und angewiesen werden solle. Es verstehet sich aber von selbst, dass . . . bei der vertheilung auch auf diejenige innleute, e. g. taglöhner, handwerkere etc., welche sonst keine eigenthumliche grundstücke besitzen, der bedacht zu nehmen seie, so dass sie nicht ganz leer ausgehen, ohne jedannoch ihnen auf die zutheilende stücke ein eigenthum einzugestehen. Die ausmessung soll in den städten von den magistraten, im übrigen aber von den ortsobrigkeiten mit zuziehung deren teilhaberen beschehen.»⁵⁶ Im Juni des gleichen Jahres wurde bekanntgegeben, dass alles verteilte und nutzbar gemachte Hutweideland auf zehn Jahre zehntfrei sei.⁵⁷

Die Gemeinden unternahmen jedoch nicht das geringste, dieser Verordnung nachzukommen, im Gegenteil. Sofort erhob sich überall die heftigste Opposition. Die Aussicht auf eine bevorstehende Aufteilung rief die stärksten sozialen Spannungen in den Dörfern wach. Die Bauern befürchteten mit Recht eine Untergrabung ihrer dominierenden Stellung, während die Tauner rasch erkannten, dass sie von einer Teilung nur profitieren konnten, und die Neuerung entsprechend befürworteten. Hier erhalten wir wieder einen deutlichen Hinweis auf den undemokratischen Charakter der alten Gemeinde: Obwohl die Tauner in den meisten Dörfern eine klare Mehrheit bildeten, behielten die Bauern, das heisst die bisherigen Allmendgenossen, doch allenthalben die Oberhand.⁵⁸ Eine Gemeinde nach der andern ersuchte das Oberamt um eine Fristverlängerung für die Allmendaufteilung, wobei alle möglichen Gründe angeführt wurden. Und obwohl die Obrigkeit im allgemeinen sonst auf der Seite der Untertanen stand, die bisher keine Rechtsame besessen hatten — dank dieser Hilfe endete die Auseinandersetzung schliesslich auch mit einem Sieg für diese —, kam das Amt

⁵⁶ StAA 6372.

⁵⁷ 1787 wurde die Zehntfreiheit sogar auf dreissig Jahre ausgedehnt.

⁵⁸ Noch 1794 war in Wegenstetten die Gemeinweide «der district, welcher von den mehreren bürgeren zu Wegenstetten auf gewisse jahre ausgetheilt zu werden begehrt wird». StAA 6372, I, 16. Mai 1794.

dem Willen der reicheren Bauern vorläufig entgegen, und zwar so weit, dass in den nächsten Jahren, sogar Jahrzehnten, in keinem einzigen Dorf die Teilung durchgeführt wurde. Die Aufteilung der Allmenden blieb ein Anliegen, das im wesentlichen erst im beginnenden 19. Jahrhundert verwirklicht wurde. Dabei sollten übrigens nachhaltige Wirkungen auf die innere Struktur der Gemeinde ausgehen, indem die Zahl der Besitzenden vergrößert wurde. Damit verlor dann auch die alte wirtschaftliche Genossenschaft der Bauern endgültig ihre Bedeutung neben der politischen Gemeinde.⁵⁹

2. Widerstand gegen die Schaffung von neuen staatlichen Aemtern

Im Kapitel über den Bannwart haben wir feststellen können, wie heftig die Untertanen sich gegen die «Verstaatlichung» eines bisherigen Gemeindeamtes wehrten, als die Obrigkeit die Bannwarte der Kompetenz der Gemeinde entzog und sie der Aufsicht und Befehlsgewalt des Kameralamtes unterstellte. Ein ähnlicher Vorgang, jedoch von bedeutend grösserer Tragweite, lässt sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf der Stufe der Landschaften verfolgen; es handelt sich um die Einsetzung eines herrschaftlichen Landeskassiers für die drei Landschaften der Herrschaft Rheinfelden.

⁵⁹ Es sei hier noch ein kurzer Ausblick auf ein anderes Gebiet des staatlichen Reformwerks gestattet, das von Interesse ist, weil es eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Entwicklung der aargauischen Verhältnisse nach 1803 ausübte, die ihrerseits gesamtschweizerische Bedeutung erlangen sollten: wir meinen die *kirchlichen Reformen*. Die Reformen Maria Theresias, geplant und durchgeführt in der «landesmütterlichen gnädigsten Absicht», gingen weise schonend und doch zielbewusst organisch vom Bestehenden aus und waren von einer massvollen Vernünftigkeit und klaren Zweckmässigkeit. Der Sohn der grossen Kaiserin, Joseph II., gefährdete das klug begonnene Werk durch sein rücksichtslos doktrinäres Vorgehen. Gegen seine kirchlichen Reformen, die vielfach das religiöse Empfinden des einfachen Volkes verletzten, wuchs denn auch der allgemeine Unwille und Widerstand.

Obwohl der Josephinismus im Breisgau nicht so nachhaltige Spuren wie in andern österreichischen Ländern hinterliess, sollten später doch auch diese nachhaltige Folgen auf die Gesetzgebung und die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im jungen Kanton Aargau haben. (Zu den Einflüssen in der Gesetzgebung s. W. Lüthi, Die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts; ferner Nold Halder, Die Anfänge der Vereinheitlichung von Recht und Gesetz im Kanton Aargau, Aarg. Beamtenblatt, Nr. 9, Jg. 1957, S. 105.) Karl Fetzer, einer der beiden ersten fricktalischen Regierungsräte nach 1803, schrieb in seinen Erinnerungen: «Zu den werthvollen Erbgütern, welche das Frickthal dem Kanton

Den Anstoss zu dieser Massnahme, die eine jahrelange Auseinandersetzung nach sich ziehen sollte, gab eine 1708 durchgeführte «Inquisition», die «gahr zue vihl ahn tag geleet». ⁶⁰ Wir erinnern uns an die herkömmliche Finanzverwaltung der Landschaften: Jede Landschaft hatte einen gewählten Säckelmeister, der zusammen mit dem Obervogt die Kasse führte. Die Gemeindevorgesetzten brachten die in den Dörfern eingezogenen Steuern dem Landschaftssäckelmeister, und dieser lieferte die ausgeschriebenen Beträge an das Rentamt oder die landständische Einnehmerei ab; seine Rechnungen wurden periodisch von Gemeindeausschüssen abgehört und gutgeheissen. — Mit der Einführung des Landeskassier-Amtes stand für die Untertanen viel auf dem Spiel, im Grunde genommen nichts weniger als die finanzielle Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der Landschaften und bis zu einem gewissen Grade auch der Gemeinden; denn der neue Beamte sollte die Steuern direkt von den Dorfvorgesetzten beziehen und neben seiner Hauptaufgabe, der Verwaltung der Landeskasse, gleichzeitig auch die Steuerverlegung und den Haushalt der Gemeinden schärfer kontrollieren. Die Absicht war klar: Die Landschaft als mittlere Instanz zwischen Gemeinde und Obrigkeit sollte möglichst ausgeschaltet werden.

Im Frühjahr 1709 begann der Kampf gegen das neue Amt. Nachdem das Innsbrucker Gubernium auf eine erste Beschwerde der Untertanen am 19. März 1709 befohlen hatte, der Landeskassier solle «bis auf

Aargau zubrachte, gehört vornehmlich die gesetzliche Landeseinrichtung in Kirchensachen. Der hochgefeyerte Kaiser Joseph II., auf der von seiner glorreichen Kaiserin-Mutter Maria Theresia gebrochenen Bahn fortschreitend, behauptete mit Muth und Kraft seine Landeshoheitsrechte der Kirche gegenüber. Dadurch hat die früher geübte Macht des Papstes und seiner Curie empfindliche Noth gelitten.» (StAA, Mskr. Fetzer, S. 37.) Franz Ludwig Hürner schrieb am 11. Mai 1814 an Stapfer: «Das Frikthal ist übrigens von Kaiser Josephs Zeit her heller, liberaler und hilft so mehr, als Reformierte es thun könnten, zu weiser Aufklärung in den badischen Gebieten.» (Zitiert nach Argovia, Bd. 22, Jg. 1891, S. 54 f.) Ohne näher auf diesen Gegenstand einzugehen, sei es doch noch erlaubt, zwei moderne Urteile über die Kontinuität in der Kirchenpolitik anzuführen. Fritz Fleiner schrieb in seiner Studie über die aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit: «Als das Fricktal an den Kanton Aargau angeschlossen wurde, ging jenes kirchenpolitische System in abgeschwächter Form in das Recht des ganzen neuen Staates über.» Und Josef F. Waldmeier fasst das Ergebnis seiner allerdings etwas einseitigen Dissertation wie folgt zusammen: «Wenn wir daher die Zeit von 1780—1830 überblicken, so erkennen wir in kirchenpolitischer Hinsicht eine Kontinuität, wie wir sie uns kaum geschlossener vorstellen könnten.» (Der Josephinismus im Fricktal 1780—1830, S. 160.)

⁶⁰ GLA 80/53.

weiter[e] gnädigste verordnung» im Amt eingestellt werden, folgte am 19. August die neue Weisung, man möge es nochmals probeweise auf ein Jahr versuchen. Darauf setzten die Gemeindevorgesetzten eine zweite umfangreiche Bittschrift auf. Sie beriefen sich darin auf das alte und bisher immer bestätigte Recht, die Steuern selbständig verlegen und durch die eigenen Organe der Landschaften und Gemeinden einzuziehen zu dürfen.⁶¹ Bei den «überschwenckhlichen spesen sub titulo der ritt- und zehrgelteren», die dieses Amt zweifellos mit sich brächte, sähen sie schon jetzt voraus, «dass die restabilierung eines solchen diensts uns in einen neuwen abgründt versenken würde, aus deme wir schwerlich mehr errettet werden möchten, sonderlich da diese einnemmerei ohnmöglich bestehen kan, ohne dass mann uns allervorderst von denen von so villen kaysern undt erzherzogen von Oesterreich allergnädigst ertheilt undt so oft wider confirmierten privilegiis, kraft deren wir bei unseren alten gerechtigkeiten, recht undt gewohnheiten gehandhabt werden sollen, allerdings verdringen undt verstossen wolte». Nach ihrer Meinung bestehe zudem gar kein Anlass für die Schaffung dieses neuen Amtes, «da doch wir insgesambt wider unsere obervögt, auch vögt, stabhalter und geschworene, so mit selbigem [Geld] umgegangen, deswegen nicht das geringste zu klagen wissen . . . Wann mann die art und manier, mit deren ein jeder vogt undt geschwornen seiner dorfschaft jährlich rechnung zu geben pflaget, deswegen zur untreu rechnen wolte, dass selbige nicht in gewisse libell nach dem cameralstylo sich eingerichtet befunden, da würde in der wahrheit wenig treu undt redlichkeit bei den landleuthen zu finden sein, als welche hiezu nicht abgerichtet [sind]». Wenn die Obrigkeit tatsächlich Zweifel gegen ihre Verwaltung hege, seien sie ohne weiteres bereit, die Rechnungen dem Amt nicht nur von Zeit zu Zeit wie bisher, sondern jährlich vorzulegen. Da überdies die erhobenen Steuern keineswegs nur allgemeine Landesgelder seien, sondern auch für die besondern Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden gebraucht würden, wie zum Beispiel für «die verköstigung der einquartierten soldaten, die verpflegung eines jeden orths landmiliz, wann solche auf postierung, wachen oder schanzen begriffen, die reparierung ihrer kirchen undt gemeinen gebauwen, der brünnen undt anders, auch insonderheit die bezahlung der interesse oder der capitalien, welche eine jede gemeindt vor sich aufgenommen», müsste es mit der Zeit so weit kommen, dass man «einer jeden [Gemeinde] ihren specialeinnehmer bestellen oder den

⁶¹ Teilweise zitiert S. 37 und 47.

praetendierten neuen einnehmer tag undt nacht mit ohnerschwinglichen spesen in dem land herumben jagen müesste». ⁶²

Tatsächlich schrieb das Innsbrucker Gubernium am 12. Oktober 1710 an die vorderösterreichische Regierung, dass «den unterthanen der noviter . . . aufgestellte landschaft[s]einnehmer nicht aufgetragen werden könne . . . weillen solches wieder das alte herkohmen undt löbliche gewohnheiten, mithin undt wider ihre uhralte undt vor wenig zeiten noviter allergnädigst ratificiert undt confirmiert, auch letsthin bei der erbhuldigung iterato bestätigte privilegien lauthet». ⁶³

1717 wurde die Frage des Landeskassiers erneut aufgerollt, diesmal interessanterweise von der Seite der Untertanen. Eine Anzahl Tauner bat das Amt, dem Rheinfelder Stuckhauptmann Johann Georg Aigner die vakante Stelle zu übertragen. Obwohl die Gemeindevorgesetzten einwandten, dass diese «rufer, ein undt anderer ausgehauste liederliche taglöhner, welcher hierdurch sein favor undt etwann ein trunckh zu erhalten gesuecht», ⁶⁴ von Aigner selbst bestellt worden seien, erhielt der Stuckhauptmann das Amt provisorisch zugesprochen. Am 20. Dezember 1717 wurde er den versammelten Vorgesetzten vorgestellt. Zur Entkräftung der zahlreichen Einwendungen bestimmten die Amtleute immerhin, dass Aigner jährlich vor einem Landschaftsausschuss Rechnung legen müsse und dass seine Kasse mit einem doppelten Schloss zu versehen sei, so dass er ohne Beisein der Vogteiverwalter nichts herausnehmen könne.

Trotz dieses bedeutenden Entgegenkommens erhoben die Vögte heftigen Protest und beschwerten sich in zwei weiteren Eingaben. In Anbetracht der Resolution von 1710, «craft deren ein[e] jede landschaft aus ihren eingesessenen underthanen einen sonderbahren cassier oder seckhelmeister nach belieben anzuenemmen hat», könnten sie nicht einsehen, warum jetzt «ganz neuwerding ein sogenanter landschaftscassier under dem vorwandt aufgetrungen werden wolle, als ob wir in beziehung der monatgelteren allzue hart gehalten und dieses von unseren vorgesezten, vögten, stabhalteren undt geschwohrnen nit nach notturft undt zue des gemeinen besten angewendet werden solte». ⁶⁵ Allein am 31. August 1718 befahl die vorderösterreichische Regierung dem Kameralamt Rheinfeldens, alle Vorgesetzten zusammenzurufen

⁶² StAA 6545, Landeskassier.

⁶³ a. a. O., «Standt- und wahrhafte contramotiven des noviter suehenden cassieramts der herrschaft Rheinfeldens».

⁶⁴ a. a. O., Eingabe vom 9. Februar 1717.

⁶⁵ StAA 6195, I, Eingabe sämtlicher Gemeinden der Landschaft Fricktal vom 28. Januar 1718.

und ihnen den landesherrlichen Beschluss zu eröffnen, dass die Kassierstelle besetzt bleibe. Am Ende dieser Versammlung, die am 13. Oktober stattfand, erklärte der fricktalische Vogteiverwalter Johann Caspar Scherenberger als Sprecher der Untertanen, dass man sich dem kaiserlichen Willen fügen wolle, wenn auch schweren Herzens.

Es vergingen indessen keine drei Jahre, bis sich die Untertanen erneut beschwerten. Darauf wurde Johann Georg Aigner auf Befehl der Regierung seines Amtes enthoben und am 28. Juli 1721 durch Franz Xaver Hug, den Sohn des Oberamtmanns, als Interimskassier ersetzt. Die Meinung des herrschaftlichen Obervogtes, des Freiherrn von Grantomont, wäre schon damals gewesen, dass die Verwaltung der Landschaftsgelder «denen vorgesetzten, wie vorhin gewesen, . . . fürtershin anvertraut werden sollte, undt sodan von einer jeglichen landschaft einer zu erküsen ist, auch mit beyhilf anderer vorgesetzten ihre rechnungen zue ende des jahrs getreulich geben müessen».⁶⁶ Am 4. Januar 1723 war auch die Regierung bereit, endgültig abzuklären, «ob die aufstellung eines dergleichen beständigen cassiers denen underthanen nützlich und nöthig oder, wie sie vorgeben, mehrers nachtheilig seye». Dabei war sie der Meinung, «dass einem solchen cassier auch eine ordentliche instruction ertheillet, denen underthanen aber zuegelassen werdten könnte, zue disem ambt drey subjecta vorzueschlagen, aus welchen von seiner römischen kayserlichen undt königlichen mayestät sodan eines zue erwöhlen undt zue bestättigen were».⁶⁷

Nach fast zwanzigjähriger Auseinandersetzung war man somit beinahe wieder am Ausgangspunkt angelangt. Die beiden Landschaften Möhlinbach und Rheintal erhielten zwar einen gemeinsamen Kassier, aber bei seiner Wahl wurde ihr Dreiervorschlag massgebend berücksichtigt; die Landschaft Fricktal dagegen konnte es durchsetzen, dass sie wieder einen eigenen Säckelmeister wie früher bekam. Im Anschluss an die Untersuchung des Freiherrn von Greifenegg erliess zwar die Regierung 1765 die Weisung, «das säckelmeisteramt in der landschaft Frickthal zu ersparung der unkösten aufzuheben»,⁶⁸ aber dieser Befehl wurde nie durchgeführt. Wenige Jahre später konnten auch die

⁶⁶ StAA 6545, Landeskassier, 29. Juli 1721.

⁶⁷ a. a. O., 4. Januar 1723.

⁶⁸ StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765; vgl. die entsprechenden Anregungen in den Tröndlinberichten, StAA 6259 und 6190. — Dass ein Teil der Untertanen selbst auch für die Aufhebung des Säckelmeisteramtes gewesen wäre, zeigt ein Punkt aus den Klagen der Landschaft Fricktal von 1744: «Drittens und schliesslichen haben wir keinen seckelmeister vonöthen und können hierinfals vile kösten erspart werden.» StAA 6203.

beiden andern Landschaften ihre Stellung verbessern: Seit Beginn der 1770er Jahre — der genaue Zeitpunkt ist nicht feststellbar — hatten auch sie wieder eigene Säckelmeister.⁶⁹ Durch ihre unablässigen Bemühungen hatten die Untertanen einen Teil ihrer Selbstverwaltung retten können.

3. Selbsthilfe-Massnahmen

Am Widerstand gegen Reformen und neue Beamte wurde die passive Haltung der Untertanen dem Staate gegenüber deutlich. Man würde indessen den damaligen Verhältnissen nicht gerecht, wenn man darin die einzige, gewissermassen negative Aeusserung des Selbstverwaltungswillens sähe. Wo es die Umstände erforderten, konnten die Untertanen auch aktiv eingreifen. Wenn sich die Aufsicht und Ordnungstätigkeit der Obrigkeit als ungenügend für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Dörfern erwiesen, wurde das alte genossenschaftliche Ordnungsprinzip lebendig und liess die Gemeinden die bestehenden Lücken selbständig ausfüllen. Solche aktive Selbsthilfe-Massnahmen, die vor allem in Zeiten der allgemeinen Unsicherheit und Unruhe nötig wurden, gingen jedoch nie über den Kreis der Gemeinde oder bestenfalls der Landschaft hinaus. Gerade darin zeigt sich erneut, wie stark die Untertanen in der begrenzten Gemeinschaft des Dorfes oder der Landschaft verwurzelt waren. Neben den Beispielen, die im Abschnitt über die Versammlungen der Gemeindevorgesetzten angeführt wurden, soll hier noch ein weiteres aus der Landschaft Fricktal dargestellt werden.

Seit der Einführung der neuen Waldordnung von 1754 mussten auch geringere Holz- und Feldfrevel, die früher von den Gemeinden selbst abgewandelt worden waren, der Obrigkeit angezeigt werden; auf Grund der von den Vorgesetzten geführten Frevellisten hielt der Amtmann alle ein bis zwei Jahre die Ruggerichte ab. Seit anfangs der 1780er Jahre wurden die Frevelgerichte jedoch nicht mehr regelmässig abgehalten. Darin sahen die Gemeindevorgesetzten die Hauptursache für den allenthalben überhandnehmenden Ungehorsam in den Dörfern; denn wie sollte ein Vogt Gehorsam verlangen können, wenn die Bürger ungestraft obrigkeitliche Gebote übertreten konnten?

Am 13. April 1792 beklagten sich die Obervögte und mehrere Vorgesetzte der beiden Landschaften Fricktal und Möhlinbach über die

⁶⁹ Vgl. dazu die Landesstellen-Schematismen!

allgemeine Unordnung; unter anderem schrieben sie an das Amt: «Die gemeinden haben allezeit das recht gehabt, bei einer gemeinen straf zu gebiethen und verbiethen; und wan auf solches kein gehorsam erfolget, mit einer gemeinds pfand zu belegen, welche auch alzeit bezahlt worden. Seither aber, da diejenige, so das obrigkeitliche verboth übertreten und zu keiner straf gezogen [werden], desto weniger die frevler ein gemeinds pfand bezahlen wollen . . . [Daher] wird an ein wohllöbliches k. f. oberamt das ansuchen gestellt, dass alle jahr wie ehedessen das frevelgericht abgehalten [werden möge], damit jene, so den schuldigen gehorsam nicht gezeiget, gebührend abgestraft werden.»⁷⁰

Als das Amt nichts unternahm, beschlossen die Vorgesetzten der Landschaft Fricktal im Frühjahr 1793, die Bestrafung der Frevler wieder selbst in die Hand zu nehmen. Am 28. März hielten sie in Frick eine Tagung ab, auf der eine eigene Bussenordnung aufgestellt wurde. In einem Bericht an das Kameralamt legten sie die Gründe für das selbständige Vorgehen dar und baten zugleich um die Anerkennung der neuen Ordnung: «Nachdeme seit der zeit, als die frevelgerichte nicht mehr, wie es ehedessen üblich ware, alle jahr abgehalten werden, alle unordnungen in den gemeinden entstehen, dass kein gehorsam, verboth noch geboth mehr beobachtet werden, so dass immerhin klagen einlaufen, dass bald diesem, bald jenem [in den] fruchtfeldern und matten durch das vieh schaden zugefügt [werde] und diejennige, so solches durch ihr vieh beschädiget worden, die schuldige zahlung samt pfand und einung nicht leisten wollen, . . . so hat man abseiten deren vorgesetzten für gut befunden, für die ganze landschaft ein[e] gleichförmigkeit einzurichten, um die frevler mit einem geringen pfand und einung abzutreiben, damit dem gütterbesitzer seine sache unbeschädigt verbleibe, auch auf verboth und geboth der schuldige gehorsam geleistet werden möchte.»⁷¹

Das Oberamt nahm die vorgelegte Ordnung ohne die geringste Abänderung an, einzig mit der Bedingung, «dass man sich in dem fall, wo der zugefügte schaden von grösserem belange oder durch die wiederholung eine grössere bosheit vorhanden, die obrigkeitlichen strafen vorbehalten haben wolle».⁷² Damit hatten die Gemeinden die Bestrafung der geringeren Frevel wieder in ihre Hand bekommen. Dieser Fall ist

⁷⁰ StAA 6372, I, 13. April 1792.

⁷¹ a. a. O., 28. März 1793. Neben Einungssachen befasste sich die neue Ordnung auch mit Gegenständen, die früher ausschliesslich dem Frevelgericht vorbehalten gewesen waren, wie zum Beispiel Holzdiebstähle und verbotene Waldweide.

⁷² a. a. O., amtlicher Revers vom 4. Mai 1793.

um so interessanter, als das Amt diese Kompetenz vor gut dreissig Jahren ja an sich gezogen hatte. Als die Gemeinde den Beweis erbringen konnte, dass die neue Regelung nicht genügte, musste man ihr die entzogenen Befugnisse wieder überlassen. Man könnte hier — etwas überspitzt allerdings — von einem Sieg der Selbstverwaltung über den Zentralismus sprechen. Wir sehen jedenfalls, dass in der Gemeinde der Wille zur Aufrechterhaltung der Ordnung selbst in einer Zeit des grössten Umbruchs lebendig blieb.